



INFORMATION

der Gemeinde Krenglbach

Homepage: www.krenglbach.at

Juli 2013

Stellenausschreibung beim Gemeindeamt Krenglbach: Kindergartenhelfer/in (Vertragsbedienstetenstelle I) für die Krabbelstube

Von der Gemeinde Krenglbach wird folgender Dienstposten öffentlich zur Besetzung ausgeschrieben: Kindergartenhelfer/in (Vertragsbedienstetenstelle I) für die Krabbelstube.

Die Ausschreibung erfolgt geschlechtsneutral.

Dienstbeginn: 02.09.2013 (vorerst befristet für das Kindergartenjahr 2013/2014)

Dienstverhältnis: Vertragsbedienstetenverhältnis (VB I)
Beschäftigungsausmaß: Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochendienststunden

Arbeitszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstposten: GD 22.3

Aufgabengebiet: Kindergartenhelfer/in für die Krabbelstube inklusive Reinigungstätigkeiten

Entlohnung: € 785,- gemäß OÖ GDG 2002

Voraussetzungen:

- Erfüllung der im § 17 des OÖ Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 enthaltenen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (z.B. EU-Bürger)
- abgeschlossene Helfer(innen)-Ausbildung
- Geschick im Umgang mit Kindern
- Bereitschaft zu Mehrleistungen
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst

Bewerbungsunterlagen:

Für das Ansuchen ist der Bewerbungsbogen der Gemeinde Krenglbach zu verwenden. Der Bewerbungsbogen kann jederzeit während der Amtsstunden am Gemeindeamt abgeholt oder per Email (gemeinde@krenglbach.at) angefordert werden. Dem Bewerbungsbogen sind anzuschließen:

- handgeschriebener Lebenslauf
- Zeugnisse bzw. Ausbildungsnachweis (Kopie)
- Geburtsurkunde (Kopie)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder (jeweils in Kopie)
- (Ein ärztliches Attest und eine Strafregisterbescheinigung sind erst bei einem eventuellen Dienstantritt nachzureichen.)

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen des OÖ Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 i.d.g.F.

Bewerbungsgesuche sind bis spätestens **Mittwoch, 7. August 2013, 12:00 Uhr**, in schriftlicher Form beim Gemeindeamt Krenglbach einzureichen. Für Rückfragen steht Ihnen Amtsleiter Peter Zeilinger (Tel. 07249 / 46013-11) jederzeit gerne zur Verfügung.

Verlorene oder gefundene Reisedokumente melden

Wer ein Reisedokument verliert und es später findet, muss dies bei der zuständigen Behörde melden, sonst kann es zu Komplikationen bei der Ein- und Ausreise kommen.

Wer ein Reisedokument verliert - in der Regel den Reisepass - muss den Verlust melden, um ein neues Dokument bei der Passbehörde beantragen zu können. Die Verlustanzeige wird im Schengener Informationssystem (SIS) und in den Datenbanken von Interpol gespeichert. Oft findet der Verlustträger das ursprüngliche Reisedokument wenige Tage später, teilt dies aber der Behörde nicht mit. Das als verloren gemeldete Dokument bleibt in den internationalen Fahndungsdatenbanken ausgeschrieben.

Wer sein gefundenes Dokument dann bei der Ein- und Ausreise verwendet, kann Probleme bekommen. Insbesondere bei Reisen außerhalb der Europäischen Union (EU) werden die Dokumente routinemäßig mit der Interpol-Datenbank gegengecheckt. Wird dann festgestellt, dass die verwendete Urkunde zur Fahndung ausgeschrieben ist, zieht das eine weitere Überprüfung nach sich. Das kann dauern und für den Reisenden zu Mehrkosten und zu Zeitverlust führen. Gestohlene und später gefundene Reisedokumente müssen der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Das hilft, Komplikationen bei der Ein- und Ausreise zu verhindern.

Eigenes Reisedokument für Kinder

Jedes Kind benötigt seit 15. Juni 2012 für Auslandsreisen einen eigenen Pass oder - sofern es nach den Einreisebestimmungen des Gastlandes zulässig ist - einen Personalausweis. Die Eintragung im Reisepass eines Elternteils gilt seit diesem Zeitpunkt nicht mehr. Auch dann nicht, wenn der Pass noch länger gültig sein sollte.

Alle Informationen zum Reisepass finden Sie auf der Website des Innenministeriums www.bmi.gv.at.

Fundgegenstände (Infos am Gemeindeamt Krenglbach Tel. 07249/46013)

- | | |
|---|--------------|
| 1 Schlüsselbund - 2 kleine Schlüssel mit Blumenanhänger | Juni 2013 |
| 1 Spielzeugauto in Originalverpackung (Katzbach - Pflanzgarten)..... | 1. Juli 2013 |
| 1 optische Brille (Nähe Eisenbahnunterführung Katzbach „Sauweg“)..... | KW 28 |

Baum-, Strucher- und Hecken-Ruckschnitt

Durch uberhangende Aste von Baumen und Struchern bzw. Hecken wird die Sicht teilweise sehr beeintrachtigt und es kann dadurch auch zu Beschadigungen an Fahrzeugen kommen.

Aus diesem Anlass wird auf die Straenverkehrsordnung hingewiesen, in der festgelegt ist, dass Aste von Struchern und Baumen neben der Strae (Fahrbahn und Gehsteig) im Lichtraumprofil der Strae und im Luftraum von mindestens 4,50 m Hohe eine wesentliche Beeintrachtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flussigkeit des Verkehrs darstellen und der Eigentumer der Strucher bzw. Baume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht fur die Entfernung der in das Luftraumprofil der Strae ragenden Aste Sorge zu tragen hat. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.09.1991, 2 Ob 43/91). Des weiteren haftet der Eigentumer der Strucher bzw. Baume auch fur Schaden, die durch in den Luftraum der Strae ragende Aste an Fahrzeugen entstehen.

→ **Die Grundbesitzer werden daher er-sucht, von sich aus zu uberprufen, ob durch einen auf ihrem Besitz vorhandenen Baum, Strauch oder Gartenhecke die Sichtverhaltnisse beeintrachtigt, ein Verkehrszeichen verdeckt oder der Straen- bzw. Fugangerverkehr gefahrdet wird und gebeten, gegebenenfalls uberhangende Baum- und Strauchteile zu entfernen.**

→ **Hinweis: Lebende Zaune entlang von Nachbargrundstucken**

Schneidet ein Grundbesitzer den in seinem Bereich befindlichen Zaun des Nachbarn zuruck, so macht er von seinem **Selbsthilferecht** gema § 422 ABGB Gebrauch. Gleichzeitig hat er dadurch das **Aneignungsrecht** erworben und die abgeschnittenen Aste bzw. Strucher gehen somit in seinen Besitz uber und er ist somit zur ordnungsgemaen Entsorgung verpflichtet (OGH-Entscheidung aus dem Jahr 1920).

Im Falle von „offentlichem Gut“ ist die Gemeinde selbst der Anrainer / Nachbar und daher berechtigt - beispielsweise zur Entscharfung von Gefahrenquellen - Ruckschnitte an Strucher, Hecken oder Baumen vorzunehmen!

→ **Hinweis: Sauberkeit auch auerhalb von Gartenzaunen**

Es wird hoflich ersucht, mitzuhelfen unser Ortsbild in sauberem Zustand zu erhalten. Dabei ware es wunschenswert, dass auch der Bereich auerhalb Ihres Grundstuckes (offentliches Gut) mitgepflegt wird. Die Gemeinde ist bemuhnt, so weit wie moglich die offentlichen Flachen zu pflegen.

Durch die Vielzahl der groen und kleinen Flachen ist es jedoch nicht moglich, die Pflege in kurzen Abstanden durch die Gemeindearbeiter vorzunehmen.

Vielen Dank fur Ihr Verstandnis!

„Wilde“ Mullablagerungen

Aus aktuellem Anlass wird hinsichtlich illegaler Mullablagerungen auf folgendes hingewiesen:

- ⇒ **Wilde Mullablagerungen (Hausmull, Sperrmull, Reifen, etc.) sind verboten!**
- ⇒ **Grun- und Strauchschnitte durfen keinesfalls auf Wiesen, Feldern, Waldgrundstucken, Bachufern oder unbebauten Nachbargrundstucken „wild“ abgelagert werden.**

Solche Ablagerungen sind verboten und haben daruber hinaus den Nachteil, dass diese Stellen leider zur Deponierung von weiterem Grun- und Strauchschnitt bzw. Mull bis hin zu Elektrogeraten und Altreifen verwendet werden.

- ⇒ **Hinweis:** „Wilde“ Mullablagerungen - auch „wilde“ Grun- und Strauchnittelagerungen sind verboten und werden ausnahmslos zur **Anzeige** gebracht. Dies stellt eine Verwaltungsubertretung dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehorde mit einer **Geldstrafe bis zu € 7.500,--** bestraft.

Wohnungsausschreibung

Uber Mitteilung der **LAWOG** - Gemeinnutzige Landeswohnungsgenossenschaft fur Oberosterreich wird in der Wohnanlage **Pilgrimweg 3** die Wohnung **Nr. 7** (Wohnung von Simone Kurner-Stockhammer) fur eine Wohnungsnachbelegung frei.

Es gelangt daher nachstehend angefuhrte Wohnung fur eine Nachbelegung zur Ausschreibung:

- Wohnungsgenossenschaft: LAWOG
Garnisonstrae 22, 4021 Linz
- Anschrift: Pilgrimweg 3/7, Krenglbach
- Groe: 83,44 m²
- Gescho: 2. Stockwerk
- Raume: 3-Raum-Wohnung
- Heizung: Zentralheizung
- Fur diese Wohnung ist eine monatliche Bruttomiete in Hohe von derzeit € 637,43 sowie ein Eigenmittelanteil von einmalig € 1.510,33 zu leisten.

Interessierte mogen ihre Bewerbung bitte schriftlich an das Gemeindeamt Krenglbach richten. Vorbereitete Ansuchen (Fragebogen fur Wohnungswerber) sind am Gemeindeamt erhaltlich. Dieser Fragebogen ist auch auf der Homepage der Gemeinde (www.krenglbach.at) veroffentlicht.

Wohnungswerber, die bereits fruher ein Ansuchen fur eine Wohnung am Gemeindeamt eingereicht haben, mussen ihr konkretes Interesse an dieser Wohnung unbedingt nochmals personlich oder telefonisch (Tel. 07249 / 46013-16 - Regina Stiftinger) am Gemeindeamt bekannt geben.

Als Frist fur die Einreichung der Wohnungsbewerbung am Gemeindeamt wird Montag, der 19. August 2013, 12:00 Uhr, festgesetzt.

Nationalratswahl 2013

Auflage Wahlerverzeichnis

Das Wahlerverzeichnis fur die Nationalratswahl am 29. September 2013 liegt vom 30. Juli 2013 bis einschlielich 8. August 2013 am Gemeindeamt Krenglbach in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr, Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr auf.

Wahlberechtigte konnen ihr Wahlrecht nur ausuben, wenn sie im Wahlerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wahlerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte uberprufen konnen, ob sie in diesem auch eingetragen sind.